

## **SATZUNG**

### der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V.

#### **§ 1 NAME UND SITZ**

Der Verein führt den Namen „Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein, im Folgenden „Landfrauenvereinigung“ genannt, hat seinen Sitz in Köln. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 2 AUFGABEN UND ZIELE**

Die Landfrauenvereinigung ist eine Einrichtung im Katholischen Deutschen Frauenbund. Der Katholische Deutsche Frauenbund (KDFB) ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der Katholischen Frauenbewegung. Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessensvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Die Landfrauenvereinigung vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen im ländlichen Raum.

Mittel zur Erreichung des Zieles des Vereins sind:

1. Informationen über strukturierte Veränderungen im ländlichen Raum,
2. Vermittlung eines gezielten Bildungsangebotes zur Bewältigung ständig neuer Situationen.
3. Mithilfe bei der Lösung sozialer Fragen
4. Vertretung der Interessen der Landfrauen gegenüber staatlichen Stellen, in der Öffentlichkeit und im kirchlichen Raum.
5. Förderung, Befähigung, Aus- und Weiterbildung der Frauen in den verschiedenen Bereichen des ländlichen Raums

Die Landfrauenvereinigung verwirklicht ihre Ziele durch Hilfen/Angebote zum Leben in christlicher Verantwortung und zur Weitergabe des Glaubens.

Sie veranstaltet Landfrauentagungen, Bildungsseminare, praktische Kurse und Beratungen, Lehrfahrten, Besichtigungen, Begegnungen von Menschen in Stadt und Land, um das gegenseitige Verständnis zu vertiefen.

#### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Außer den Mitgliedern des Bundesvorstandes erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitglieder des Katholischen Deutschen Frauenbundes sind zugleich Mitglieder der Landfrauenvereinigung. Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes kann jede katholische Frau werden, die die Ziele des KDFB anerkennt und fördert. Der jeweilige Vorstand kann eine nichtkatholische Frau aufnehmen, wenn sie die Ziele des KDFB anerkennt und fördert.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die bei einem Zweigverein abzugeben ist. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand des Zweigvereins. Frauen können sich auch als Einzelmitglieder unmittelbar einem Diözesan-, Landes- oder dem Bundesverband anschließen. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes des nächsthöheren Organs angerufen werden, das hierüber endgültig entscheidet.

Das Ende der Mitgliedschaft ist an die KDFB-Mitgliedschaft gebunden. Sie erlischt:

- a) durch Tod.
- b) durch persönlich zu erklärenden Austritt aus dem Verband. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem jeweiligen Vorstand zu erklären.
- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Vorstand der übergeordneten Verbandsebene angerufen werden.

## **§ 6 BEITRÄGE**

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag für die Landfrauenvereinigung ist im Mitgliedsbeitrag des Katholischen Deutschen Frauenbundes enthalten. Das Verfahren regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

## **§ 7 GLIEDERUNG**

Der Gliederung der Landfrauenvereinigung ist die nachfolgende Gliederung des Katholischen Deutschen Frauenbundes zugrunde gelegt, die in dessen Satzung festgelegt ist:

- a) Zweigvereine
- b) Diözesanverbände
- c) Landesverbände, soweit sie schon bestehen oder noch gegründet werden;  
Landesverbände sind keine zwingende Gliederungsebene
- d) Bundesverband.

Diözesanverbände können als selbständige oder unselbständige Vereine geführt werden. Die selbständigen Diözesanverbände arbeiten im Sinne eines etwaigen Landesverbandes und des Bundesverbandes und regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Jeder Diözesanverband wählt seine Organe selbst. Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des etwaigen Landesverbandes und des Bundesverbandes. Innerhalb eines Diözesanverbandes können sich Zweigvereine zu größeren Einheiten (Bezirke/Dekanate) zusammenschließen. Die konkreten Regelungen fasst der Diözesanverband.

Die Diözesanverbände eines Bundeslandes können sich zum Zweck der Vertretung der besonderen Belange ihres Landes und zum Zweck der Vertretung gegenüber den jeweiligen Landesbehörden zu einem Landesverband zusammenschließen. Landesverbände bedürfen zu ihrer Gründung der Genehmigung durch den Bundesvorstand. Sie regeln ihre Angelegenheiten im Sinne der Landfrauenvereinigung selbständig und wählen ihre Organe selbst. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.

Die Mitglieder der Landfrauenvereinigung in Bayern und der Diözese Speyer sind zu einem selbständigen Bayerischen Landesverband – der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e.V. – zusammengeschlossen.

## **§ 8 ORGANE**

Organe der Landfrauenvereinigung sind:

- der Bundesvorstand
- die Bundesdelegiertenversammlung

## **§ 9 BUNDESVORSTAND**

Der Bundesvorstand besteht aus:

- der Bundesvorsitzenden
- zwei Stellvertreterinnen
- Schriftführerin
- Schatzmeisterin
- bis zu 5 Beisitzerinnen

Zusätzlich ist die Landesvorsitzende der bayerischen Landfrauenvereinigung geborenes Mitglied des Vorstandes.

Er wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Die Bundesvorsitzende und die Stellvertreterinnen sind der Vorstand im Sinne § 26 BGB und vertreten die Landfrauenvereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte der Landfrauenvereinigung. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der drei genannten Vorstandsmitglieder (Vorsitzende und Stellvertreterinnen).

Der Bundesvorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Vorstandssitzungen werden durch die Vorsitzende, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Schriftliche Stimmabgabe oder die Stimmrechtsübertragung nicht anwesender Mitglieder ist nicht möglich. In dringenden Fällen, die von der Vorsitzenden als solche bezeichnet werden müssen, kann jedoch auch ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Wege gefasst werden.

## **§ 10 BUNDESDELEGIERTENVERSAMMLUNG**

Die Bundesdelegiertenversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ der Landfrauenvereinigung.

(1) Der Bundesdelegiertenversammlung gehören stimmberechtigt an:

- die Mitglieder des Bundesvorstandes
- je Diözesanverband eine vom Diözesanvorstand der Landfrauenvereinigung bzw. vom KDFB-Diözesanvorstand (bei unselbständigen Diözesanverbänden) Beauftragte
- für jeden Diözesanverband bis zu 4 weitere Delegierte. Die Delegierten werden von den jeweiligen Diözesanverbänden auf 4 Jahre gewählt.
- 2 Vertreterinnen aus dem Vorstand der Bayerischen Landfrauenvereinigung
- die Präsidentin des KDFB-Bundesvorstandes oder eine Vizepräsidentin.

(2) Die Bundesdelegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Ziele der Landfrauenvereinigung
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über satzungsgemäße Anträge
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

(3) Arbeitsweise

Die Bundesdelegiertenversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie ist außerdem vom Bundesvorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Versammlung dies verlangen. Die Bundesdelegiertenversammlung tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Der Bundesvorstand kann Gäste einladen. Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen schriftlich zu geschehen. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch die Bundesvorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen.

Die ordnungsgemäß einberufene Bundesdelegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Bundesdelegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des KDFB-Bundesvorstandes.

Bei Wahlen ist für jedes zu besetzende Amt ein besonderer schriftlicher Wahlgang erforderlich. Gewählt ist dasjenige Mitglied, das im Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für die Landesverbände, die Diözesanverbände und die Zweigvereine verbindlich.

Die Bundesdelegiertenversammlung, bei der über die Auflösung der Landfrauenvereinigung entschieden werden soll, ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung der Landfrauenvereinigung ist die Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung des KDFB-Bundesvorstandes.

#### **§ 11 RECHTE DER MITGLIEDER**

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit entstanden sind. Die Mitglieder des Bundesvorstandes können für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Entschädigung erhalten. Die Entscheidung über die Höhe der angemessenen Vergütung trifft die Bundesdelegiertenversammlung.

#### **§ 12 VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS**

Das Vereinsvermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

#### **§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNG**

Der Bundesvorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten, ohne nochmalige Einberufung der Bundesdelegiertenversammlung vorzunehmen.

#### **§ 14 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft, die bis dahin gültige Satzung tritt außer Kraft.

*Bundesdelegiertenversammlung, 22. Februar 2013, Ellwangen*